



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

14.06.2019

Nr. 24

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Amt Nortorfer Land - 1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte des Amtes Nortorfer Land

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 2003, S.112) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 3 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte des Amtes Nortorfer Land wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 23.05.2019 folgende 1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte des Amtes Nortorfer Land erlassen:

Art. 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

(1)
Die monatliche Gebühr beträgt für die Unterkünfte „Hofkamper Weg 22-26“ mit einer Nutzfläche von jeweils 16,56 m² = 8,80 Euro je Quadratmeter nutzbarer Fläche bzw. 145,76 Euro pro Monat.

(2)
Betriebskosten für Gebäudeversicherung und Grundsteuern sind in der Gebühr enthalten. Die sonstigen Betriebskosten nach der Betriebskostenverordnung (Wasserversorgung, Entwässerung, Betrieb der zentralen Heizungsanlage und Abgasanlage, Betrieb der zentralen Warmwasserversorgungsanlage, verbundene Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen, Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung, Gartenpflege, Beleuchtung, Kosten für die Außenbeleuchtung und Beleuchtung im Hausflur, Schornsteinreinigung, Sach- und Haftpflichtversicherung, Hauswartkosten, Betrieb einer Gemeinschaftsantennenanlage, Betrieb von Einrichtungen für die Wäschepflege) sind von dem Benutzern nach dem tatsächlich entstehendem Aufwand neben der Gebühr zu erstatten, soweit die Kosten von ihnen nicht direkt gezahlt werden. Soweit der Aufwand nicht durch Zähler ermittelt werden kann, ist eine Aufteilung nach Quadratmetern Nutzfläche vorzunehmen. Auf die gesondert abzurechnenden Betriebskosten sind angemessene Vorauszahlungen zu entrichten. Betriebskosten werden bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses, mindestens aber jährlich abgerechnet.

Art. 2

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nortorf, den 24.05.2019

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor
Dieter Staschewski**

Die vorstehend abgedruckte 1. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte des Amtes Nortorfer Land wird hiermit bekanntgemacht.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor
Gez. Staschewski**



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

14.06.2019

Nr. 24

Amt Nortorfer Land - Benutzungs- und Gebührensatzung für Gemeinschaftsunterkünfte und Ersatzwohnungen zur Unterbringung von Spätaussiedler/innen, Asylbewerber(n)/innen und ausländischen Flüchtlingen des Amtes Nortorfer Land

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in der Fassung vom 23.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.01.2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019 S. 30) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 6) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 69) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Nortorfer Land vom 23.05.2019 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für Gemeinschaftsunterkünfte und Ersatzwohnungen zur Unterbringung von Spätaussiedler/innen, Asylbewerber(n)/innen und ausländischen Flüchtlingen des Amtes Nortorfer Land erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung von Personen, die nach §§ 1, 2 und 3 Landesaufnahmegesetz SH vom 23.11.1999 in der jeweils gültigen Fassung dem Amt Nortorfer Land zugewiesen worden sind, unterhält das Amt Nortorfer Land Gemeinschaftsunterkünfte und Ersatzwohnungen als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung.
- (2) Gemeinschaftsunterkünfte und Ersatzwohnungen sind die vom Amt Nortorfer Land bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Vorübergehend können auch bereits anerkannte Asylbewerber und deren nachziehende Familienangehörige in Gemeinschaftsunterkünften und Ersatzwohnungen eingewiesen werden, wenn keine andere Unterbringungsmöglichkeit zur Verfügung steht und Obdachlosigkeit verhindert werden muss.

§ 2 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestattet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem dem Benutzer die Unterkunft zugewiesen wird.
- (2) Die Beendigung der Nutzung erfolgt durch schriftliche Verfügung des Amtes Nortorfer Land. Sofern in der Einweisungsverfügung eine Befristung festgesetzt wurde, endet das Benutzungsverhältnis mit Ablauf der Frist. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.

§ 4 Benutzung der überlassenen Unterkunft und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, dem Amt Nortorfer Land unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

14.06.2019

Nr. 24

- (4) Es ist verboten
- I. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufzunehmen;
 - II. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen;
 - III. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anzubringen oder aufzustellen;
 - IV. ein Tier in der Unterkunft zu halten;
 - V. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abzustellen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis des Amtes Nortorfer Land.
 - VI. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vorzunehmen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis des Amtes Nortorfer Land.
 - VII. ohne Zustimmung des Amtes Nortorfer Land zusätzliche Schlüssel nachmachen zu lassen.
- (5) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung des Amtes vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann das Amt Nortorfer Land diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (6) Das Amt Nortorfer Land kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.
- (7) Die Beauftragten des Amtes Nortorfer Land sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird das Amt Nortorfer Land einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 5 Umsetzung in eine andere Unterkunft

- (1) Ohne Einwilligung des Benutzers ist dessen Umsetzung in eine andere vom Amt verwaltete Unterkunft und in ein anderes Zimmer in der gleichen Unterkunft möglich, wenn dies aus sachlichen Gründen geboten ist. Sachliche Gründe sind z. B. gegeben, wenn:
- I. die bisherige Unterkunft im Zusammenhang mit Verkaufs-, Abbruch-, Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen geräumt werden muss oder die bisherige Unterkunft einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden soll.
 - II. bei angemieteten Unterkünften das Miet- und Nutzungsverhältnis zwischen dem Amt Nortorfer Land und dem Vermieter beendet wird.
 - III. die bisherige Unterkunft nach Auszug oder Tod von Haushaltsangehörigen unterbelegt ist. Der Auszug von Haushaltsangehörigen ist dem Amt unverzüglich mitzuteilen.
 - IV. der Benutzer oder seine Haushaltsangehörigen Anlass zu Konflikten gibt/geben, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und Nachbarn führen und diese Konflikte auf andere Weise nicht zu beseitigen sind.
 - V. der Eintritt unvorhergesehener Ereignisse (z.B. Wohnungsbrand) diese erfordert.
 - VI. wenn nicht eingewiesene Personen in die Unterkunft aufgenommen wurden.
 - VII. die bisherige Unterkunft mit anderen Personen belegt werden soll oder dringender Bedarf für andere Flüchtlinge gegeben ist.
 - VIII. dem Eingewiesenen in der Unterkunft wesentlich mehr als die zumutbare Fläche zur Verfügung steht.
 - IX. Das Amt zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer kommunalen Unterbringungsverpflichtung Unterkünfte freihalten möchte, um diese im Bedarfsfall für Einweisungen nutzen zu können.
 - X. die bisherige Unterkunft zweckentfremdet und nicht sachgemäß genutzt wird (z. B. Nutzung der Unterkunft als Lagerplatz für Sammelgut).
 - XI. mehrfach bzw. erheblich gegen die Hausordnung verstoßen wird.
- (2) Umzugskosten, die sich aus einer verfügten Umsetzung nach Abs. 1 ergeben, trägt das Amt Nortorfer Land, wenn die Umsetzung aus Gründen erfolgt, die der Benutzer nicht zu vertreten hat.
- (3) Kommt ein Benutzer mit mehr als zwei Monatsbeträgen der festgesetzten Nutzungsentschädigung in Rückstand, so kann der Benutzer in eine Unterkunft/Zimmer mit geringerer Größe oder einfacherer Ausstattung umgesetzt werden, es sei denn, der Benutzer hat den Rückstand vor der Umsetzung ausgeglichen.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

14.06.2019

Nr. 24

§ 6 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichend Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies dem Amt Nortorfer Land unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann das Amt Nortorfer Land auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen (Ersatzvornahme).
- (4) Das Amt Nortorfer Land wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten des Amtes Nortorfer Land zu beseitigen.

§ 7 Hausordnungen

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

§ 8 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind dem Amt Nortorfer Land bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Amt Nortorfer Land oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Das Amt Nortorfer Land kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 9 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung des Amtes Nortorfer Land, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt das Amt Nortorfer Land keine Haftung.

§ 10 Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 239 LVwG vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

§ 11 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den Unterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

14.06.2019

Nr. 24

- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Volljährige Familienangehörige, die eine Unterkunft gemeinsam nutzen, sind Gesamtschuldner. Personen, die einzeln in dieselbe Unterkunft eingewiesen werden, schulden die Gebühr anteilig.

§ 12 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr setzt sich aus einer flächenbezogenen Benutzungsgebühr und einer personenbezogenen Nebenkostenpauschale pro Monat zusammen.
- I. Für die Unterkunft „altes Pastorat“ in der Großen Mühlenstraße 4 beträgt die flächenbezogene Benutzungsgebühr **4,22 Euro/m²** pro Monat und die personenbezogene Nebenkostenpauschale **117,24 Euro/Person** pro Monat.
 - II. Für die Containeranlage in der Großen Mühlenstraße 32 beträgt die flächenbezogene Benutzungsgebühr **7,98 Euro/m²** pro Monat und die personenbezogene Nebenkostenpauschale **131,07 Euro/Person** pro Monat.
- (2) In der Benutzungsgebühr sind die Kosten für Wasser, Abwasser, Heizung, Abfallentsorgung, Versicherung, Betriebskosten, Straßenreinigung, Schornsteinreinigung, und Stromverbrauch enthalten.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird vom ersten Tag der Benutzung bis zur Beendigung der Benutzung berechnet. Für Teiles eines Monats werden für jeden Tag 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühr berechnet.
- (4) Für alle anderen zur Verfügung gestellten Wohnräume werden Benutzungsgebühren in Höhe der von Dritten in Rechnung gestellten Kosten, einschließlich alle Betriebs- und Nebenkosten, oder nach anderen Rechtsvorschriften zu zahlende Entgelte erhoben.

§ 13 Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 14 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie ist im Voraus fällig und bis zum 5. Tag eines jeden Monats, bei Neuzuweisungen im Laufe eines Monats bis zum 5. Tag des Folgemonats, fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Jahres, bemisst sich die Benutzungsgebühr entsprechend § 12 Abs. 3 nach den angefangenen Tagen und vollen Monaten.

§ 15 Datenerhebung

- (1) Das Amt ist berechtigt, zur Unterbringung von Personen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name, Anschrift, Nationalität, und Geburtsdatum des Gebührenschuldners sowie tatsächliche Angaben zum Grund der Gebührenpflicht.
- (3) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung können die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Ausländerbehörden, Meldebehörden, Amtsgerichte und Gerichtsvollzieher.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Landesdatenschutzgesetzes.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2019 in Kraft.

Norder, den 24.05.2019
Der Amtsdirektor
Dieter Staschewski



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

14.06.2019

Nr. 24

Die vorstehend abgedruckte Benutzungs- und Gebührensatzung für Gemeinschaftsunterkünfte und Ersatzwohnungen zur Unterbringung von Spätaussiedler/innen, Asylbewerber(n)/innen und ausländischen Flüchtlingen des Amtes Nortorfer Land wird hiermit bekanntgemacht.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor
Gez. Staschewski**

Gemeinde Gnutz - Einladung zu einer Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Gnutz

Die nächste Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Gnutz findet am Donnerstag, 27.06.2019, 15:00 Uhr, im Sitzungszimmer 109, Rathaus Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Prüfung der Jahresrechnung 2018
4. Beratung über die finanzielle Beteiligung der Gemeinde an den Kosten zur Erlangung von Fahrerlaubnissen durch Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr
5. Einführung der digitalen Gremienarbeit in der Gemeinde; hier: Beratung über die weitere Vorgehensweise

**Dieter Mehrens
Ausschussvorsitzender**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norderdithmarschen
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

14.06.2019

Nr. 24

Gemeinde Krogaspe - 5. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Krogaspe

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.5.2019 folgende 5. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 17.12.2008 erlassen:

Art. I

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 - Höhe der Gebühren

Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt bei einer Inanspruchnahme der Einrichtung

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| - tgl. 5 Std. an 5 Wochentagen (9 Wochen Ferien) | 146,50 € |
| - tgl. 6 Std. an 5 Wochentagen (9 Wochen Ferien) | 171,00 € |
| - tgl. 9 Std. an 4 Wochentagen (mo-do) u. 6 Std. an einem Wochentag (fr) (9 Wochen Ferien) | 242,00 € |
| - tgl. 5 Std. an 5 Wochentagen (6 Wochen Ferien) | 160,00 € |
| - tgl. 6 Std. an 5 Wochentagen (6 Wochen Ferien) | 185,00 € |
| - tgl. 9 Std. an 4 Wochentagen (mo-do) u. 6 Std. an einem Wochentag (fr) (6 Wochen Ferien) | 261,50 € |

(2) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt bei der Inanspruchnahme des Kindergartens vor Vollendung des dritten Lebensjahres aufgrund des erhöhten Betreuungsaufwandes

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| - tgl. 5 Std. an 5 Wochentagen (9 Wochen Ferien) | 218,00 € |
| - tgl. 6 Std. an 5 Wochentagen (9 Wochen Ferien) | 256,00 € |
| - tgl. 9 Std. an 4 Wochentagen (mo-do) u. 6 Std. an einem Wochentag (fr) (9 Wochen Ferien) | 362,00 € |
| - tgl. 5 Std. an 5 Wochentagen (6 Wochen Ferien) | 239,00 € |
| - tgl. 6 Std. an 5 Wochentagen (6 Wochen Ferien) | 277,00 € |
| - tgl. 9 Std. an 4 Wochentagen (mo-do) u. 6 Std. an einem Wochentag (fr) (6 Wochen Ferien) | 392,00 € |

(3) Bei einem betreuten Kind unter 3 Jahren ändert sich die Gebühr vom Beginn des nachfolgenden Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird. Die Einstufung in die Sozialstaffel bleibt hiervon unberührt.

Art. II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2019 in Kraft. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Gebührensatzung für den Kindergarten in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragssatzung geltenden Fassung bekanntzumachen.

Krogaspe, den 29.5.2019

Gemeinde Krogaspe

Der Bürgermeister

Gez. Höfer



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

14.06.2019

Nr. 24

Gemeinde Krogaspe - Einladung zu einer Sitzung des Ausschuss für Umwelt und Grünanlagenpflege der Gemeinde Krogaspe

Die nächste Sitzung des Ausschuss für Umwelt und Grünanlagenpflege der Gemeinde Krogaspe findet am Montag, 24.06.2019, 19:30 Uhr, im Sporthaus, Hauptstraße 2, 24644 Krogaspe, statt.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Mäharbeiten an den Regenrückhaltebecken und der Streuobstwiese (Berücksichtigung der Brut- und Setzzeiten)
4. Situation im gemeindeeigenen Schwimmbecken - Algenbefall auf dem Wasser

**Siebken
Ausschussvorsitzender**

Gemeinde Krogaspe - Stellenausschreibung

Die Gemeinde Krogaspe hat zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine freie Stelle im

Bundesfreiwilligendienst (BFD) / Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ)

im gemeindeeigenen Kindergarten zu vergeben. Der Träger dieser Stelle ist das Landesjugendwerk der AWO Schleswig-Holstein e.V. (www.ljw-awo-sh.de). Weitere Informationen finden Sie auch unter www.bundesfreiwilligendienst.de.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an den Bürgermeister der Gemeinde Krogaspe unter der Tel.-Nr.: 04392/690565 oder per E-Mail an: buergmeister@krogaspe.de.

**Nils Höfer
Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

14.06.2019

Nr. 24

Stadt Nortorf - Einladung zu einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nortorf

Die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nortorf findet am Dienstag, 25.06.2019, 19:30 Uhr, im Sitzungssaal des Nortorfer Rathauses, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Genehmigung des Protokolls vom 30.04.2019
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Anfragen der Stadtverordneten
7. Umbesetzung von Ausschüssen
(auf Antrag der CDU Fraktion)
8. Vorlage der Einnahme und Ausgaberechnung 2018 der Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Nortorf
9. 2. Änderung B-Plan 46 "Gebiet Itzehoer Straße / Ecke Wolliner Straße / Breslauer Straße" (Küchen-Rumpf)
Beschluss über Stellungnahmen und Satzungsbeschluss
10. Schaffung von weiteren Stellplätzen im Bereich ZOB/Ladestraße

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

11. Grundstücksangelegenheit I

**Ackermann
Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

14.06.2019

Nr. 24

Gemeinde Warder - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Warder

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Warder findet am Dienstag, 18.06.2019, 19:30 Uhr, in der Gaststätte 'Zum Assmus', Dorfstraße 42, 24646 Warder, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls vom 05.03.2019
4. Einwohnerfragestunde
5. Mitteilungen der Bürgermeisterin
6. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
7. Ehrung
8. Genehmigung einer Eilentscheidung der Bürgermeisterin über die Anschaffung eines Kehrbesens für das Kehrgerät
9. Vier separate Anschaffungen für gemeindliche Zwecke
10. Festsetzung des Betriebskostenzuschusses an den Sportverein Warder e. V. für das Betriebsjahr 2018
11. Fortführung des Verfahrens zur Erweiterung des B-Planes Nr. 5 am "Lohweg"

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

12. Fortführung des Verfahrens Wurfscheibenschießstand

**Stahl
Bürgermeisterin**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2019

14.06.2019

Nr. 24

Nachrichtliche Bekanntmachung - Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters

Aus Anlass der Flurbereinigung Bargstedt (Ausführungsanordnung vom 01.04.1989), sowie aus Anlass einer Katastererneuerung hat das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein das Liegenschaftskataster der

Gemeinde: Bargstedt
Gemarkung: Bargstedt
Flur: 4,5,6,8,9

erneuert. (siehe auch Übersichtskarte zur Offenlegung)

In dem Zeitraum vom **07.06.2019 bis 08.07.2019** werden in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, Dienstgebäude Kiel, Mercatorstraße 1, 24106 Kiel während der Dienststunden

Montag – Donnerstag von 8:00 - 15:00 Uh

Freitag von 8:00 - 12:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

das Katasterkarten- und das Katasterbuchwerk, die im Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (AL-KIS) automatisiert geführt werden, offengelegt.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist gilt das erneuerte Liegenschaftskataster als bekannt gegeben und tritt an die Stelle des bisherigen Liegenschaftskatasters. Auszüge aus dem erneuerten Katasterbuchwerk werden an die Finanzbehörde abgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Erneuerung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, Mercatorstraße 1, 24106 Kiel, einzulegen.

Kiel, den 22.05.2019

**Landesamt für Vermessung
und Geoinformationen S-H**
gez. Kiefer
Dezernatsleiter



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

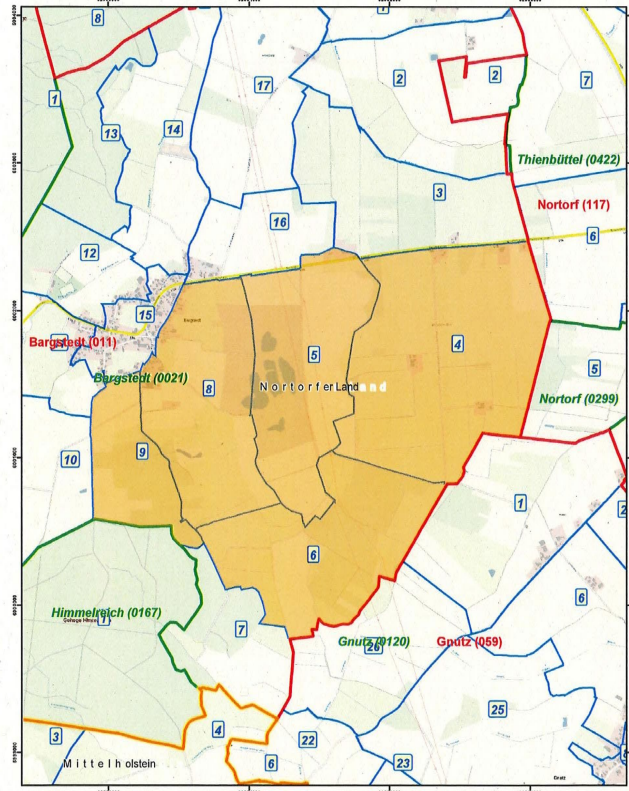
14.06.2019

Nr. 24



SH Schleswig-Holstein
Landesamt für Vermessung
und Geoinformation
Erläuternde Stelle: LVermGeo SH
Mencatorstraße 1
24105 Kiel
Telefon: 0431 393-2929 oder 393-3045
E-Mail: Poststelle@LVermGeo.landsh.de

Übersichtskarte zur Offenlegung Bargstedt Fluren 4-5-6-8-9
Flurbereinigung Bargstedt
(07.06.2019 bis 08.07.2019)



Legende
Offenlegung_4_5_6_8_9
Verwaltungseinheiten
Gemeinden
Gemarkungen
Fluren

Erstellt am 22.05.2019

Flurblock: ---
Fluren: ---
Gemarkung: Bargstedt

Gemeinde: Bargstedt
Kreis: Rendsburg-Eckernförde

Dieser Abzug ist ausschließlich erstellt und wird nicht unterschrieben, vervielfältigt, umschrieben, veröffentlicht und Weitergabe an Dritte zur Nutzung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein oder zum eigenen Gebrauch.
© 9 Vermessungs- und Katastergesetz i. d. F. vom 12.05.2004, geändert durch Gesetz vom 15.12.2010.

Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf
Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum - Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

Öffnungszeiten:
Montag, Dienstag, Freitag von 08.30 Uhr - 12.30 Uhr
Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr
im Rathaus, Untergeschoss - Niedernstraße 6, 24589 Nortorf